

Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 15.08.2024 folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Kostenpflichtige Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis Stendal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gegenstand der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istkann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.
- (2) War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen und bleibt der Rechtsbehelf erfolglos beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Ruhegehälter, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 - Toten- und Beerdigungsscheine
 - Haftnachweise und Rehabilitierungen
 - Zwangsaussiedlungen
 - Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
 - Kriegsofferfürsorge
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

4. Verwaltungstätigkeiten, für die
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
5.
 - a. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - b. schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden
 - c. Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen
 - d. Ratschläge und Anregungen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung der Gebühr unbillig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 8 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Satzung genannten Gebühren könnten Umsatzsteuerbeträge für den Nutzer anfallen, soweit hier eine steuerpflichtige Leistung vorliegt und die entsprechende Umsatzsteuer nicht bereits bei der Kalkulation der jeweiligen Gebühr berücksichtigt worden ist.

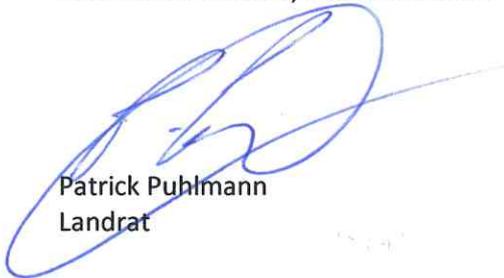
§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäße Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom 12.04.2018 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.08.2024



Patrick Puhlmann
Landrat



Tarif- Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	Format DIN A4 schwarz-weiß von 1 bis 10 Seiten je Seite ab 11 bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	0,90 0,20 0,10
1.2	Format DIN A4 Farbe von 1 bis 10 Seiten je Seite ab 11 bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	0,90 0,20 0,10
1.3	Format DIN A3 schwarz-weiß von 1 bis 10 Seiten je Seite ab 11 bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	0,90 0,20 0,10
1.4	Format DIN A3 Farbe von 1 bis 10 Seiten je Seite ab 11 bis 100 Seiten je Seite ab 101 Seiten je Seite	0,90 0,25 0,15
1.5	Münzkopierer Format DIN A4 je Seite Format DIN A3 je Seite	0,10 0,20
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	nach Tarifstelle 1
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall	8,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	
3.2.1	der Erstaufbereitung	6,00
3.2.2	der Durchschrift	2,50
3.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag, wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben ist ; je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand *
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen sowie elektronische Dateien/ Datenträger , soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangener Viertelstunde	nach Zeitaufwand *

Tarif- Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
8.5.2	Anfertigung von Archivgutreproduktionen je angefangene Viertelstunde zzgl. der Gebühren nach Tarifstelle 1 oder Bereitstellung in elektronischer Form je angefangener Viertelstunde	nach Zeitaufwand* nach Zeitaufwand*
8.6	Ausstellungen / Veröffentlichungen	
8.6.1	Im Rahmen von Ausstellungsvorhaben von Archivgut bzw. Reproduktionen des Kreisarchives können die Gebühren im Einzelfall bei besonderem öffentlichen Interesse ermäßigt oder erlassen werden.	
8.6.2	Die Gebühren schließen die Auslagen für Material und Verpackung nicht ein. Gebühr je Antrag	20,00
8.6.3	bei besonderem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener Viertelstunde	nach Zeitaufwand*
9.	Ärztliche Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises je angefangene Viertelstunde	nach Zeitaufwand*

*** Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen, im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:**

1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3	43,20 €
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a sowie S 2 bis S 8a	50,40 €
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 sowie S 8b bis S 16	67,00 €
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 sowie S 17 und S 18	82,20 €

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zu erheben.